

Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS) Stand 01.02.2017

## **Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS) LEIPA Georg Leinfelder GmbH und LEIPA Logistik GmbH** nachfolgend - LEIPA - genannt

### **1. Geltungsbereich**

1.1. Die Firmen LEIPA Georg Leinfelder GmbH (als Besitzer) und LEIPA Logistik GmbH (als Betreiber) betreiben als Eisenbahninfrastrukturunternehmen Serviceeinrichtungen im Sinne des § 2 Absatz 3c Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) zu den nachfolgenden Nutzungsbedingungen (NBS).

1.2. Die NBS gelten für sämtliche vertraglichen Beziehungen mit den Vertragspartnern der LEIPA - nachfolgend Zugangsberechtigte genannt -, die sich aus der Benutzung der Serviceeinrichtungen und den damit zusammenhängenden Dienstleistungen ergeben.

1.3. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Zugangsberechtigten gelten nicht.

### **2. Veröffentlichung**

Die NBS und deren Änderungen werden im Internet auf der Homepage der LEIPA Georg Leinfelder GmbH [www.leipa.de](http://www.leipa.de) und LEIPA Logistik GmbH [www.leipa-log.com](http://www.leipa-log.com) veröffentlicht. Die Internetadresse wird im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Auf Verlangen der Zugangsberechtigten werden die NBS gegen Erstattung der Aufwendungen dem Zugangsberechtigten zugesandt.

### **3. Beschreibung der Serviceeinrichtungen**

#### **3.1. Einleitung**

(1) Der Zugang der nachfolgend beschriebenen Serviceeinrichtungen umfasst die Gestattung der Nutzung und die Erbringung der damit verbundenen Leistungen. Für die Nutzung gilt, neben den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen, die Bedienungsanleitung der LEIPA, welche dem Zugangsberechtigten gegen Erstattung der Aufwendungen übersandt wird.

(2) Das Anschlussgleis einschließlich der Zufahrtstrecke zu den Nebenanschlüssen ist aus dem Lageplan gemäß Anlage 4 **Gleisübersichtsplan Bhf SDT-LEIPA-Hafen 01.02.2017** ersichtlich.

Das Gleisnetz der Serviceeinrichtung umfasst ca. 5.500 m. Sämtliche Fahrten auf den Zuführungsgleisen und dem Werksgelände LEIPA werden als Rangierfahrten durchgeführt. Eine Übersicht über die Gleise und deren Verwendung ist in Anlage 2 **Gleisübersichtsplan Werk 01.02.2017** enthalten.

Das Schienennetz ist nicht elektrifiziert. Zugbeeinflussungssysteme sind nicht vorhanden. Die Achslast beträgt 21 Tonnen, die Meterlast 8 t/m (Streckenklasse CM4). Im Zuführungsgleis beträgt die Höchstgeschwindigkeit 20 km/h, an den höhengleichen Bahnübergängen 5 km/h, in den sonstigen Gleisen der Serviceeinrichtung 15 km/h. Abgestellte Waggons sind mittels Hemmschuhen zu sichern.

### 3.2. Zufahrtstrecke

Die Eisenbahninfrastruktur als Zufahrtstrecke zu den Serviceeinrichtungen in der Anschlussbahn LEIPA ist durch folgende Merkmale gekennzeichnet:

Beginn des Zuführungsgleises WSC Anschlusspunkt LEIPA, nach Weiche 16.

- Zuführungsgleis 630 m, 1 Bahnübergang technisch gesichert
- ÜST Weiche 1 bis 8 mit einer nutzbaren Länge von 1.840 m.
- Zuführungsgleis 1.220 m Länge
- 1 Bahnübergang ungesichert
- Werkgleisanlage LEIPA
  - Gleis 3 als Rangiergleis 1.430 m
  - Gleis 3a als Abstell- und Rangiergleis 360 m
- 6 Bahnübergänge ungesichert

Bei Bedarf übernimmt die LEIPA Logistik mit ihren Fahrzeugen die Zuführung der Fahrzeuge über das Zufahrtsgleis zu den Serviceeinrichtungen oder vermittelt dritte Dienstleister.

### 3.3. Wagenübergabestelle (LEIPA)

Die Wagenübergabestelle (WÜST) befindet sich 630 m ab dem Anschlusspunkt WSC- LEIPA im Zuführungsgleis. In der ÜST sind drei Gleise vorhanden.

- Gleis 1, 600 m
- Gleis 2, 620 m
- Gleis 3, 620 m

Bedienung nach Dienstordnung LEIPA

### 3.4. Abstell- bzw. Rangiergleise

- Zuführungsgleis
- WÜST Gleis 1 bis Gleis 3
- Gleis 3 und 3a

### 3.5. Eisenbahnfahrzeuge

Die LEIPA verfügt über folgende Fahrzeuge:

Diesellok: DHG 1200 Henschel

Zweiwegefahrzeug: Lokotraktor 14.240

### 3.6. Betriebszeiten

Die Serviceeinrichtungen der LEIPA sind werktags (Montag bis Samstag) regelmäßig in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr geöffnet.

Auf Antrag eines Zugangsberechtigten können die Betriebszeiten geändert werden. Für geänderte Betriebszeiten gelten die Zuschläge der Regelentgelte laut Anlage 3 **Entgeltliste 01.02.2017**.

## 4. Infrastrukturbenutzungsvertrag, Instandhaltungs- und Baumaßnahmen, Zugangsvoraussetzungen

### 4.1. Infrastrukturbenutzungsvertrag (IBV)

Die Nutzung der Serviceeinrichtungen und die Erbringung der damit zusammenhängenden Dienstleistungen erfolgt auf der Grundlage eines Infrastrukturbenutzungsvertrages (IBV), der die Einzelheiten der Nutzung regelt und nach Abschluss des Zugangsverfahrens (vgl. Ziff. 5) abgeschlossen wird.

### 4.2. Instandhaltungs- und Baumaßnahmen

Die LEIPA ist berechtigt, Instandhaltungs- und Baumaßnahmen jederzeit durchzuführen. Diese Maßnahmen werden im Rahmen des wirtschaftlichen Zumutbaren so durchgeführt, dass negative Auswirkungen auf die Betriebsabwicklung des Zugangsberechtigten so gering wie möglich gehalten werden.

Die LEIPA ist berechtigt, die Eisenbahninfrastruktur sowie die technischen und betrieblichen Standards für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur unter angemessener Berücksichtigung der Belange der Zugangsberechtigten zu verändern. Über geplante Maßnahmen informiert die LEIPA unverzüglich.

Bestehende vertragliche Verpflichtungen bleiben unberührt.

### 4.3. Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Zugangsberechtigte weist bei Abschluss des IBV durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie nach, dass er im Besitz der Genehmigung zum Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen gem. §6 Abs. 3 Ziff. 1 AEG oder einer nach dem Recht eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft oder eines Mitgliedstaates des Abkommens

vom 02.05.1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilten Genehmigung für das Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen ist. Gleiches gilt für Halter von Eisenbahnfahrzeugen im Hinblick auf die Genehmigung für die selbständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb gem. §6 Abs. 3 Ziff. 2 AEG. Bei einer von einer ausländischen Behörde erteilten Genehmigung ist eine beglaubigte Übersetzung in die deutsche Sprache vorzulegen. Den Widerruf und jede Änderung der Genehmigung teilt der Zugangsberechtigte unverzüglich mit.

(2) Bei Abschluss des IBV weist der Zugangsberechtigte das Bestehen einer Haftpflichtversicherung im Sinne der Verordnung über die Haftpflichtversicherung der Eisenbahnen (Eisenbahnhaftpflichtversicherungsverordnung – EBHaftpfIV) nach. Änderungen des Versicherungsvertrages zeigt der Zugangsberechtigte unverzüglich an.

#### 4.4. Prüfungs- und Betretensrechte, Weisungsbefugnis

Die LEIPA kann sich jederzeit davon überzeugen, ob der Zugangsberechtigte seinen vertraglichen und gesetzlichen Pflichten nachkommt. Soweit es zur Gewährleistung eines sicheren und ordnungsgemäßen Betriebes notwendig ist, können dazu legitimierte Personen der LEIPA die Fahrzeuge des Zugangsberechtigten betreten und dem Personal des Zugangsberechtigten Weisungen erteilen.

Das Personal des Zugangsberechtigten hat die Weisungen der LEIPA zu befolgen.

## 5. Zugangsverfahren

### 5.1. Zugangsanträge

(1) Zugangsberechtigte können jederzeit Anträge auf Zugang zu den Service-Einrichtungen der LEIPA und auf Erbringung der damit verbundenen Leistungen stellen.

(2) Die Anträge sind verbindlich, müssen schriftlich oder in Textform und unterschrieben (erkennbarer Urheber) gestellt werden und müssen folgende Mindestangaben enthalten:

- Angaben des Bestellers (Anschrift, vertretungsberechtigte Person, Telefonnummer und Handy, Fax)
- benötigte Serviceeinrichtung
- benötigte Fahrzeuge
- benötigtes Personal (Lotse, Rangierpersonal)
- Zweck und Umfang der Nutzung (Fahrzeuge, Ladungen, Last, Gefahrgut)
- Angaben zur Nutzungsdauer (Datum, Uhrzeit, Dauer)

## 5.2. Verhandlungs-, Koordinierungs- und Entscheidungsverfahren

- (1) Dem Zugangsantrag eines Zugangsberechtigten wird, soweit möglich, stattgegeben.
- (2) Liegen Anträge über zeitgleiche, miteinander nicht zu vereinbarende Nutzungen vor, so führt die LEIPA Verhandlungen mit den konkurrierenden Zugangsberechtigten mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung, wobei die Verhandlungen mit allen Beteiligten zugleich aufgenommen werden.
- (3) Bei einer Entscheidung zwischen gleichrangigen Verkehren nach Abs. 2 entscheidet die LEIPA mit Blick auf die ankommende bzw. abgehende Zugtrasse nach Maßgabe folgender Reihenfolge:
  1. vertakteter oder ins Netz eingebundener Verkehr
  2. Zugtrassen für Güterverkehr
- (4) Kann der Zugangskonflikt auch nach der Vorrangreihenfolge gem. Abs. 3 nicht gelöst werden, so wird dem Antrag Vorrang gewährt, nach dem das höchste Regelentgelt erzielt werden kann. Sollte eine Entscheidung auch dann noch nicht möglich sein, so werden die konkurrierenden Zugangsberechtigten aufgefordert, innerhalb von fünf Werktagen ein Entgelt anzubieten, das über dem Entgelt der Entgeltliste liegt, wobei der Zugangsberechtigte mit dem höchsten Entgelt den Zugang erhält.

## 5.3. Abschluss des Zugangsverfahrens

- (1) Die LEIPA übermittelt dem Zugangsberechtigten auf der Grundlage der Angaben im Antrag einen IBV, der vom Zugangsberechtigten rechtsverbindlich unterschrieben zurückzusenden ist. Mit Zugang des unterschriebenen IBV bei der LEIPA erwirbt der Zugangsberechtigte den Zugangsanspruch. Der Zugangsanspruch und die sonstigen Rechte und Pflichten aus dem IBV kann der Zugangsberechtigte nur mit schriftlicher Zustimmung der LEIPA auf Dritte übertragen. Sobald für die LEIPA erkennbar wird, dass der Zugangsanspruch nicht wahrgenommen wird, kann die LEIPA den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Zugangsberechtigte hat den durch die Beendigung des Vertrages entstehenden Schaden zu ersetzen und hat insbesondere das entgangene Entgelt zu zahlen.

Wurde eine angemeldete Nutzung nicht vorgenommen und wurde hierdurch die Nutzung durch andere Antragsteller blockiert, so hat das für die Blockierung verantwortliche Verkehrsunternehmen den doppelten Preis laut Entgeltliste zu zahlen.

- (2) Zugangsberechtigte, deren Anträgen nicht stattgegeben werden konnte, erhalten eine Mitteilung, aus der die Gründe der Ablehnung hervorgehen.

## **6. Anforderungen an Personal und Fahrzeuge des Zugangsberechtigten**

### **6.1. Personal**

(1) Das Personal muss die Anforderungen nach der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) und/oder nach der Bau- und Betriebsordnung für Anschlussbahnen (BOA) erfüllen und Ortskenntnis hinsichtlich des Geländes sowie Kenntnis der Dienstordnung und der sonstigen betriebsdienstlichen Unterlagen der LEIPA besitzen. Die LEIPA vermittelt auf Anforderung bei Abschluss des IBV einmalig ohne gesonderte Berechnung eines Entgelts dem Personal des Zugangsberechtigten die Ortskenntnis. Nach dieser erstmaligen Vermittlung der Ortskenntnis durch die LEIPA kann der Zugangsberechtigte seinem Personal die Ortskenntnis selbst vermitteln. Bei nochmaliger Anforderung der Vermittlung von Ortskenntnis berechnet die LEIPA ein zusätzliches Entgelt, das sich an der Höhe des Aufwandes orientiert.

(2) Erfordert die Tätigkeit des Personals einen Führerschein oder sonstige Zulassungen oder Genehmigungen, so muss das Personal im Besitz der entsprechenden Urkunden sein.

(3) Das Personal muss die deutsche Sprache in dem für seine jeweilige Tätigkeit erforderlichen Umfang in Wort und Schrift beherrschen.

### **6.2. Fahrzeuge**

Die Fahrzeuge müssen nach Bauweise, Ausrüstung und Instandhaltung den Anforderungen nach der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) und/oder nach der Bau- und Betriebsordnung für Anschlussbahnen (BOA) entsprechen und von der zuständigen Behörde abgenommen sein oder über eine Inbetriebnahme-Genehmigung im Sinne des §4 KonVEIV verfügen.

### **6.3. Nachweise**

Das Vorliegen dieser Voraussetzungen weist der für die eisenbahnbetriebliche Sicherheit verantwortliche Mitarbeiter des Zugangsberechtigten auf Verlangen der LEIPA nach. Liegen die Voraussetzungen im Schadensfalle oder bei Eintritt außergewöhnlicher Ereignisse nicht vor, so wird die Verantwortlichkeit und ein Verschulden des Zugangsberechtigten bzw. dessen Personal vermutet.

## 7. Nutzungsentgelt

### 7.1. Entgeltliste

Das Nutzungsentgelt wird auf der Grundlage der **Entgeltliste 01.02.2017** (Anlage 3) berechnet, welche nicht Bestandteil der NBS ist. Das Entgelt orientiert sich an der Ausstattung und der Nachfrage nach den Serviceeinrichtungen der LEIPA und wird insbesondere unter Berücksichtigung der Nutzung der Rangier und Abstellgleise bemessen. Es umfasst den Zugang zur Infrastruktur und die damit im Zusammenhang stehenden Leistungen.

### 7.2. Zahlungsweise, Umsatzsteuer

Das Entgelt ist vom Zugangsberechtigten binnen einer Woche nach Zugang der Rechnung zu zahlen. Das vom Zugangsberechtigten zu zahlende Entgelt ist zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe zu zahlen.

### 7.3. Einwendungen, Aufrechnungen, Zurückbehaltung

(1) Einwendungen gegen die Rechnung sind vom Zugangsberechtigten innerhalb einer Frist von vier Wochen zu erheben. Nach Ablauf der Frist gilt die Rechnung als genehmigt und die Leistung der LEIPA als vertragsgemäß.

(2) Der Zugangsberechtigte kann gegen Forderungen der LEIPA nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind und dies schriftlich vereinbart wurde.

## 8. Sicherheitsleistung, Vorauszahlung

8.1. Die LEIPA macht die Benutzung ihrer Eisenbahninfrastruktur von der Leistung einer angemessenen Sicherheit abhängig, wenn Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Zugangsberechtigten bestehen.

8.2. Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Zugangsberechtigten können bestehen,

- wenn der Zugangsberechtigte mit der gesamten Zahlung oder eines nicht unerheblichen Teils zweier aufeinander folgender Rechnungsbeträge in Zahlungsverzug gerät, wobei als nicht unerheblicher Teil ein Zahlungsrückstand in Höhe eines durchschnittlichen Monatsentgelts der letzten drei Monate anzusehen ist
- bei Beantragung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens
- bei mitgeteilter Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungsunwilligkeit.

8.3. Angemessen ist eine im Voraus zu erbringende monatliche Sicherheitsleistung in Höhe eines durchschnittlich für die kommenden drei Monate zu entrichtendes Monatsentgelts. Lässt sich für die kommenden drei Monate ein durchschnittliches Monatsentgelt nicht ermitteln, so wird auf das durchschnittliche Entgelt der letzten drei Monate abgestellt.

8.4 Die Sicherheitsleistung ist gem. § 232 BGB oder durch Bankbürgschaft (selbstschuldnerisch, auf erstes Anfordern und unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage) zu leisten. Leistet der Zugangsberechtigte die Sicherheit nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen nach Anforderung seitens der LEIPA, ist die LEIPA ohne weitere Ankündigung berechtigt, den Zugang zu verweigern, bis die Sicherheitsleistung erbracht ist.

8.5. Der Zugangsberechtigte kann die Sicherheitsleistung durch Vorauszahlung des für die vereinbarte Dauer zu entrichtenden Entgelts, höchstens des voraussichtlichen monatlichen Entgelts, abwenden.

Die Vorauszahlung ist nachweislich fünf Tage vor Beginn der Nutzung zu erbringen.

8.6. Kommt der Zugangsberechtigte nach Leistung der Sicherheit weiterhin seinen Zahlungspflichten nicht nach und befindet sich weiterhin in Zahlungsverzug, so kann sich die LEIPA aus der Sicherheit befriedigen und Leistungen einer weiteren Sicherheitsleistung verlangen.

## **9. Rechte und Pflichten bei Störungen**

9.1. Neben der allgemeinen und unverzüglichen Informationspflicht im Hinblick auf sicherheitsrelevante Ereignisse bzw. Informationen sind die Parteien verpflichtet, einander unverzüglich Störungen der Betriebsabwicklung mitzuteilen.

9.2. Zur Beseitigung von Störungen trifft ausschließlich die LEIPA die erforderlichen Maßnahmen und Entscheidungen. Die LEIPA kann bis zur Beseitigung der Störung die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur untersagen.

9.3. Bei Störungen aus dem Verantwortungsbereich des Zugangsberechtigten ist die LEIPA berechtigt, die Störung auf Kosten des Zugangsberechtigten zu beseitigen, wenn der Zugangsberechtigte die Störung – nach vorheriger Mitteilung an die LEIPA, fotografischer und protokollarischer Beweissicherung und gegebenenfalls nach Einholung eines Gutachtens auf Kosten des Zugangsberechtigten – nicht unverzüglich beseitigt oder nicht über die erforderliche Sachkunde und/oder Räumtechnik verfügt.

Der Zugangsberechtigte ist verpflichtet, auf Anforderung durch die LEIPA zur Beseitigung der Störung Hilfe zu leisten und kann Erstattung seiner Aufwendungen nur verlangen, wenn er die Störung nicht zu vertreten hat.



## 10. Haftung

10.1. Jeder Vertragspartner haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung folgender Regelungen.

10.2. Sofern Schadensersatzansprüche nicht durch Vorsatz oder grob fahrlässiges Verhalten begründet werden kann oder das Leben, der Körper oder die Gesundheit von Menschen verletzt worden sind, sind die Ansprüche jeder Art gegen die LEIPA und deren Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen.

Dies gilt nicht bei der vom Zugangsberechtigten nachgewiesenen Verletzung vertragswesentlicher Pflichten.

Ersatzansprüche in diesen Fällen sind beschränkt dem Grunde nach auf vorhersehbare typische Schäden und der Höhe nach auf die Höchstbeträge der jeweils eingreifenden Versicherung.

10.3. Soweit die LEIPA zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen auf dritte Unternehmen zurückgreift, haftet sie nur für die sorgfältige Auswahl der beauftragten Dritten.

Hat die LEIPA aus einem Schadenfall Ansprüche gegen einen Dritten, für den die LEIPA nicht haftet, so werden diese Ansprüche auf Verlangen an den Zugangsberechtigten abgetreten, es sei denn, dass die LEIPA aufgrund besonderer Abmachungen die Verfolgung der Ansprüche für Rechnung und Gefahr des Zugangsberechtigten übernommen hat.

## 11. Gerichtsstand / Erfüllungsort

Soweit der Zugangsberechtigte Kaufmann ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand / Erfüllungsort für alle sich unmittelbar oder mittelbar aus dem IBV ergebenden Streitigkeiten Sitz der LEIPA.

### Anlagen

- Anlage 1: Gleisübersichtsplan WÜST 01.02.2017
- Anlage 2: Gleisübersichtsplan Werk 01.02.2017
- Anlage 3: Entgeltliste 01.02.2017
- Anlage 4: Gleisübersichtsplan Bhf SDT-LEIPA-Hafen 01.02.2017
- Anlage 5: Gleisverzeichnis 01.02.2017